

# Geld zurück

## Haus- und Grundstücksbesitzer erhalten Rückzahlung von Mehrwertsteuer

### GLASHÜTTEN

Haus- und Grundstücksbesitzer in der Gemeinde Glashütten können frohlocken. Denn sie können auf Rückzahlung von zu viel erhobener Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit gezahlten Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen bei der Wasserversorgung rechnen.

Darauf verständigte sich bei seiner Sitzung der Gemeinderat Glashütten. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Glashütten, ebenso die Nachbargemeinde Mistelgau sowie alle Kommunen, bei Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden eine Umsatzsteuer von 16 beziehungsweise 19 Prozent erhoben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 8. Oktober 2008 entschieden, dass auch Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge unter dem Begriff „Lieferung von Wasser“ fallen und damit als eigenständige Leistung dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent unterliegen.

Jedoch handelte die Kommune bisher landauf, landab im ganzen Bundesgebiet pflichtgemäß und damit unverschuldet nach einer seit dem 12. August 2000 geltenden Weisung der Finanzverwaltung. Mit seinen Urteilen hat der BFH jedoch eindeutig festgelegt, dass der volle Steuersatz nicht rechters ist.

Dies hat enorme Auswirkungen, so Bürgermeister Werner Kaniewski, der darauf hinwies, dass ab 1. Juli 2009 die Rechtsprechung des BFH zwingend zu übernehmen ist. Nun stellt sich die Frage der zurückliegenden Fälle. Das bayerische Innenministerium und der Bayerische Gemeindetag haben es nach Kaniewski den Kommunen überlassen, ob diese über die bisherigen Bescheide neu befinden und die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zurückzahlen. Die Empfehlung der obersten Instanzen sorgte allerdings für Unruhe, so auch beim Kreisverband des Gemeindetages. So lagen den beiden Gemeinden Glashütten und Mistelgau bereits Anträge auf Rückerstattung vor.

Kaniewski und sein Amtskollege Georg Birner betonten übereinstimmend, „der Bürger hat kein Verständnis, wenn die Gemeinden blockieren“, obwohl kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht. Vielmehr sei eine „Grundtenorentscheidung“ im jeweiligen Gemeinderat zu treffen.

Empfohlen wurde nun, die Rückerstattung nur auf Antrag vorzunehmen und eine Antragsfrist bis zu einem Stichtag festzulegen. dj

### **INFO**

Etwa 500 Bescheide hat die VG Mistelgau erlassen, die von der neuen Rechtsprechung betroffen sind. Bis zum 30. Juni 2010 können Anträge auf Rückerstattung gestellt werden, so Bürgermeister Kaniewski, der darauf hinwies, dass die Mehrwertsteuer nicht verzinst werden kann. Die Erstattungssumme im Bereich der Gemeinde Glashütten umfasst 69 000 Euro, die die Gemeinde wieder vom Finanzamt zurückerhält.